



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

14. Jahrgang	Potsdam, den 3. Juli 2003	Nummer 16
---------------------	----------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
30.4.2003	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Riesenbruch“	334
12.5.2003	Zweite Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung	338
17.5.2003	Zweite Verordnung zur Änderung der Ersatzschulzuschussverordnung	338
30.5.2003	Verordnung zur vorläufigen Regelung der zuständigen Behörden für den Vollzug des Artikels 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie	340
2.6.2003	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen auf das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung (Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung – JuZÜV)	341

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Riesenbruch“

Vom 30. April 2003

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 und § 78 Abs. 1 Satz 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Havelland wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Riesenbruch“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 297 Hektar. Es umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flure:
Stadt Rathenow	Rathenow	29;
Stadt Rathenow	Semlin	3;
Stechow-Ferchesar	Stechow	16, 17.

Eine Kartenskizze ist dieser Verordnung zur Orientierung als Anlage beigefügt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 und in Flurkarten mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Zur Orientierung ist dieser Verordnung zusätzlich eine Flurstücksliste als Anlage beigefügt. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten.

(3) Die Verordnung mit Karten kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Havelland, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das eine strukturreiche Landschaft mit natürlichen Mischwäldern, unterschiedlichen Vorwaldstadien, gehölzarmen Offenflächen, Heiden, feuchten Senken, Kleingewässern und extensiv genutzten Wiesen umfasst, ist

1. die Erhaltung und Entwicklung der Landschaft als Standort wild wachsender Pflanzengesellschaften, insbesondere der Pfeifengraswiesen, Kleinseggenwiesen im Bereich der Riesenbruchwiese, naturnaher pfeifengrasreicher Laub-

mischwälder und azidophiler Buchenmischwälder, Hainmieren-Stieleichenwälder sowie von Erlenbruchwäldern;

2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders oder streng geschützter Arten;
3. der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensbeziehungsweise Rückzugsraum und potentiell Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere der Greif- und Schreitvögel, Lurche und Kriechtiere, Insekten und anderer wirbelloser Tiere;
4. die Erhaltung von Vorwaldstadien und gehölzarmen Offenflächen als Lebensraum für an solche Habitats gebundenen Pflanzen- und Tierarten;
5. der Erhalt und die Entwicklung des Gebietes aus ökologischen Gründen in seiner Funktion für den Biotopverbund mit dem Naturschutzgebiet „Rodewaldsches Luch“ und als Bindeglied zwischen der unteren Havelniederung und dem havelländischen Luch.

§ 4

Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder solche Anlagen zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art und den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der zugelassenen Wege zu betreten;
10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, der nach öffentlichem Straßenrecht

oder auf Grund des § 20 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes gekennzeichneten Reitwege zu reiten;

11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
12. Modellsport oder ferngesteuerte Geräte zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. Be- und Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
15. Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern; die §§ 4 und 5 der Klärschlammverordnung bleiben unberührt;
16. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
17. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
18. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
19. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
20. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
21. Wiesen oder Weiden oder sonstiges Grünland umzubereiten oder neu anzusäen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die im Sinne des § 11 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 2 Nr. 21 gilt;
2. die im Sinne des § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit der Maßgabe, dass
 - a) in den Altbeständen ausschließlich eine einzelstamm- bis truppweise Nutzung erfolgt,
 - b) nur Arten der potenziell natürlichen Vegetation verwendet werden,
 - c) ein Totholzanteil von mindestens fünf Prozent und ein Altholzanteil von mindestens zehn Prozent am Holzvorrat entwickelt wird;

3. für den Bereich der Jagd:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass die Jagd in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni eines jeden Jahres ausschließlich vom Ansitz aus erfolgt,
- b) die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,
- c) das Aufstellen mobiler Ansitzeinrichtungen,
- d) die Anlage von Kirtungen außerhalb von geschützten Biotopen,
- e) die Ausbildung des eigenen Jagdgebrauchshundes der im Gebiet ständig zur Jagd Berechtigten in der Zeit vom 30. Juni bis zum 1. März des Folgejahres.

Im Übrigen bleibt die Anlage von Ansaatwildwiesen und Wildäckern verboten;

4. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
5. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
6. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet sind;
7. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
8. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
9. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Perso-

nen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 19 Abs. 3 Satz 2 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. auf den in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 gekennzeichneten Flächen soll eine Deckung mit Gehölzen von 30 Prozent nicht überschritten werden;
2. die Nutzung des Grünlandes soll extensiv erfolgen. Dabei soll die erste Nutzung möglichst nicht vor dem 1. Juli eines jeden Jahres erfolgen.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die oberste Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 51 129,19 Euro (in Worten: einundfünfzigtausendeinhundertneunundzwanzig Euro, neunzehn Cent) geahndet werden.

§ 9 Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Die Aufstellung einer Behandlungsrichtlinie zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege-

und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks sowie die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten sich nach den §§ 29 und 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10 Geltendmachen von Form- und Verfahrensmängeln

Eine Verletzung von Vorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Brandenburgischen Verwaltungsgerichtsgesetzes).

§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Anordnung Nr. 1 über Naturschutzgebiete des Ministers für Landwirtschaft, Ernährung und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. März 1961 zum Naturschutzgebiet Forst Semlin“ außer Kraft.

Potsdam, den 30. April 2003

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

Anlage

Flurstücksliste zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Riesenbruch“ vom 30. April 2003

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 297 Hektar. Es umfasst folgende Flächen in den Gemarkungen:

Landkreis	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Havelland	Rathenow	29	14/3, 22/2, 22/3, 24/2, 25/2, 25/1, 26/2, 36/1 (anteilig);
	Gemarkung Semlin	3	jeweils anteilig: 92/1, 92/2, 94/2, 94/3;
	Gemarkung Stechow	16	1/2, 7;
		17	30/1, 37, 44/1.

Anlage

Kartenskizze



Kartenskizze zur Lage des Naturschutzgebietes „Riesenbruch“

Nutzung mit Genehmigung des LVerMA Brandenburg, GB-GI/99

Zweite Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung

Vom 12. Mai 2003

Auf Grund des § 28 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Artikel 1

Die Hochschulvergabeverordnung vom 20. November 2000 (GVBl. II S. 423), geändert durch Verordnung vom 25. April 2001 (GVBl. II S. 174), wird wie folgt geändert:

1. In der Angabe zu § 11 des Inhaltsverzeichnisses, in der Überschrift zu § 11 und in § 11 Abs. 2 wird das Wort „Auswahlgespräches“ durch das Wort „Hochschulauswahlverfahrens“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 Nr. 6 und in § 7 Abs. 4 Buchstabe c wird das Wort „Auswahlgesprächs“ durch das Wort „Hochschulauswahlverfahrens“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 1 Buchstabe b wird die Zahl „5“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
4. In § 11 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Auswahlgespräch“ durch das Wort „Hochschulauswahlverfahren“ ersetzt.
5. In § 23 Abs. 2 werden die Wörter „der Auswahlgespräche“ durch die Wörter „des Hochschulauswahlverfahrens“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2003/04.

Potsdam, den 12. Mai 2003

Die Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Prof. Dr. Johanna Wanka

Zweite Verordnung zur Änderung der Ersatzschulzuschussverordnung

Vom 17. Mai 2003

Auf Grund des § 124 Abs. 9 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Die Ersatzschulzuschussverordnung vom 14. November 1997 (GVBl. II S. 878), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Dezember 2001 (GVBl. 2002 II S. 6), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) Das Antrags- und Bewilligungsverfahren für die Gewährung eines öffentlichen Finanzierungszuschusses gemäß § 124 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes richtet sich nach dem jeweiligen Zuschussanspruch.

(2) Für den nach Maßgabe von § 124 Abs. 2 bis 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes beanspruchten Zuschuss für Personalkosten, Sachkosten und Kosten für die Schulraumbeschaffung gilt:

1. Der Zuschuss wird auf Antrag des Schulträgers für die Dauer eines Haushaltsjahres bewilligt. Der Antrag ist jeweils bis zum 30. September des vorhergehenden Haushaltsjahres bei dem für Schule zuständigen Ministerium schriftlich einzureichen. Als Anlage zum Antrag sind auf der Grundlage der aktuellen Schülerzahlen die Schülerzahlen des folgenden Haushaltsjahres zu präzisieren. Bei der Meldung der Schülerzahlen sind die ausländischen Schülerinnen und Schüler, die sich nur zum Zweck des Schulbesuches in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sowie Schülerinnen und Schüler, die an einer Umschulungsmaßnahme oder beruflichen Weiterbildung teilnehmen, jeweils als Unterposition auszuweisen. Nicht gemeinnützige Schulträger müssen zu den vorgenannten Terminen alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für die Durchführung des Schulbetriebes darlegen.
2. Auf gemeinnütziger Grundlage arbeitende Schulträger haben dem Antrag einen aktuellen Nachweis für die Gemeinnützigkeit beizufügen.
3. Der Schulträger meldet dem für Schule zuständigen Ministerium bis zum 31. Oktober des Haushaltsjahres die Zahl der für das übernächste Haushaltsjahr erwarteten Schülerinnen und Schüler, aufgeteilt nach den beiden Schulhalbjahren.

4. Dem Schulträger ist vom für Schule zuständigen Ministerium (Bewilligungsbehörde) ein Bewilligungsbescheid zu erteilen. Bewilligungsjahr ist das Haushaltsjahr, für das der Zuschuss beantragt worden ist. Der bewilligte Betrag wird grundsätzlich in zwölf gleichen Teilbeträgen jeweils bis zum zehnten Werktag jedes Monats gezahlt. Im begründeten Ausnahmefall kann im Januar bis zum Vorliegen der Haushaltsdaten ein Monatszuschuss in Höhe der Dezemberrate oder eines durchschnittlichen Monatszuschusses des vergangenen Haushaltsjahres gezahlt werden. Wechselt die Schulträgerschaft während des laufenden Haushaltsjahres, so steht dem neuen Schulträger der anteilige Zuschuss ab dem Zeitpunkt des Schulträgerwechsels zu; der Anspruch auf bereits an den alten Schulträger ausgezahlte Zuschüsse steht dem neuen Schulträger zu.

5. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung des Zuschusses, so hat der Schulträger dies auch nach Erhalt des Bewilligungsbescheides unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Anträge auf Erhöhung des bewilligten Zuschusses infolge einer Zunahme der Anzahl der Schülerinnen und Schüler der betreffenden Ersatzschule können gestellt werden, wenn die Erhöhung mehr als fünf vom Hundert der Gesamtschülerschaft der Schule beträgt. Sie sind für allgemein bildende Schulen bis zum 20. August und für berufliche Schulen bis zum 30. September des Bewilligungsjahres zu stellen. Für Schulen, die ein notwendiges Bildungsangebot vorhalten, das es im öffentlichen Schulwesen nicht gibt, gilt der Vomhundertsatz bei einer Zunahme der Anzahl der Schülerinnen und Schüler nicht.

6. Bereits gezahlte Zuschüsse, auf die wegen Änderung der Grundlage für die Berechnung des Zuschusses kein Anspruch bestand, sind nach Aufforderung unverzüglich zurückzuzahlen. Hat der Schulträger versäumt, diese Änderung der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wird der Rückzahlungsbetrag nach Ablauf von vier Wochen seit dem Zeitpunkt des Entstehens der Änderung mit drei vom Hundert über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42) verzinnt.

(3) Der Zuschuss gemäß Absatz 2 wird erstmalig zwei Jahre nach der Eröffnung gezahlt, wenn auf Grund einer schulaufsichtlichen Prüfung durch das zuständige staatliche Schulamt festgestellt wurde, dass die Schule ohne wesentliche Beanstandungen die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt.

(4) Für einen nach Maßgabe von § 124 Abs. 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes beanspruchten Zuschuss sind die für Schulen in öffentlicher Trägerschaft geltenden Bestimmungen zu beachten.

(5) Die Gewährung von Zuschüssen gemäß § 124 Abs. 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes für den gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit einer geistigen Behinderung, einer Körper- oder Sinnesbehinde-

rung mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf kann nur für Träger erfolgen, die auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten. Grundlage für die Bemessung sind die für die jeweilige Behinderungsart geltenden Messzahlen der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation im Schuljahr 2002/2003 vom 26. März 2002 (ABl. MBS S. 196) in der jeweils geltenden Fassung. Auf Grund der Ergebnisse des Feststellungsverfahrens entscheidet das zuständige staatliche Schulamt, ob die anteilige Zuweisung einer Fachlehrkraft für Sonderpädagogik aus der pauschalen Gesamtzuweisung erfolgen kann. Der Zuschuss wird auf der Grundlage des Schülerkostensatzes für die jeweilige Förderschule gewährt, gegebenenfalls abzüglich der Personalkosten für die vom staatlichen Schulamt zugewiesene Fachlehrkraft für Sonderpädagogik.

(6) Die Zuschüsse nach Maßgabe von § 124 Abs. 8 des Brandenburgischen Schulgesetzes werden für Lernmittel auf der Grundlage der Verordnung über die Lernmittelfreiheit gewährt. Der Antrag ist halbjährlich jeweils bis zum 31. März oder bis zum 30. September des Haushaltsjahres bei dem für Schule zuständigen Ministerium einzureichen.

(7) Für Schülerinnen und Schüler, die an einer Umschulungsmaßnahme oder beruflichen Weiterbildung teilnehmen, wird kein Zuschuss nach dieser Verordnung gewährt. Für ausländische Schülerinnen und Schüler gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 Satz 4 wird grundsätzlich kein Zuschuss gewährt. Schulen, die mit Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums ein deutsch-polnisches Schulprojekt führen, kann bei Wechsel der Trägerschaft innerhalb des Projektzeitraumes in Fortführung des bereits für die Schule in öffentlicher Trägerschaft genehmigten Projektes für polnische Schülerinnen und Schüler ein Zuschuss nach Maßgabe der hierfür für das Projekt zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährt werden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die Relationen Schüler je Lehrer an Schulen in öffentlicher Trägerschaft der jeweiligen Schulform oder Schulstufe, die den Haushaltsplänen und den wesentlichen tatsächlichen Ausstattungsangaben des für Schule zuständigen Ministeriums des zum Antragszeitraum laufenden Schuljahres für den Zeitraum von Januar bis Juli und des folgenden Schuljahres für den Zeitraum August bis Dezember des Haushaltsjahres zugrunde liegen.“

bb) In Nummer 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Zugleich wird deren prozentuelle Verteilung berücksichtigt. Grundlage hierfür sind die im jeweiligen Haushaltsplan festgelegten Vergütungs- und

Besoldungsgruppen und die tatsächliche Stellenbesetzung im öffentlichen Schulwesen zum Stichtag 30. September des vorangegangenen Haushaltsjahres. Für Förderschulen für geistig Behinderte, Körperbehinderte und Taubblinde gelten die jeweiligen tatsächlichen Stellenbesetzungen, wobei Stellen unterhalb der Vergütungsgruppe Vb dieser Vergütungsgruppe zugeordnet werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „Spezifik“ durch das Wort „Besonderheit“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden nach dem Wort „Schulstufen“ die Wörter „sowie entsprechend den unterschiedlichen personellen Anforderungen für die bisher genehmigten beruflichen Bildungsgänge“ eingefügt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Angabe „§ 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes“ durch die Angabe „§ 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Potsdam, den 17. Mai 2003

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Verordnung zur vorläufigen Regelung der zuständigen Behörden für den Vollzug des Artikels 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie

Vom 30. Mai 2003

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Für die Verträglichkeits- und Ausnahmenprüfung eines Projektes gemäß Artikel 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie ist die nach dem jeweiligen Fachgesetz zuständige Zulassungsbehörde zuständig. Die Entscheidungen ergehen, soweit Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen, im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, die der Zulassungsbehörde gleichgeordnet ist. Das Einvernehmen nach Satz 2 gilt als erteilt, wenn es nicht binnen zweier Monate nach Eingang des Ersuchens der Zulassungsbehörde unter Darlegung der Gründe verweigert wird. Entscheidungen ergehen, soweit für sie die Konzentrationswirkung nach § 75 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg gilt, im Benehmen mit der Naturschutzbehörde.

§ 2

Bei der Aufstellung von Plänen im Sinne des Artikels 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie ist der Planungsträger für die Entscheidung nach Artikel 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie zuständig.

§ 3

Soweit Landkreisen und kreisfreien Städten durch diese Verordnung Zuständigkeiten übertragen werden, nehmen sie diese Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Sie unterliegen der Sonderaufsicht der jeweiligen obersten Landesbehörde. § 53 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 132 der Gemeindeordnung und § 67 Abs. 2 der Landkreisordnung gilt entsprechend.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 9. Mai 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur vorläufigen Regelung der zuständigen Behörden für den Vollzug der §§ 19a bis 19f des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie vom 26. Juni 2000 (GVBl. II S. 221) außer Kraft.

Potsdam, den 30. Mai 2003

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

**Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten
zum Erlass von Rechtsverordnungen auf das
für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung
(Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung –
JuZÜV)**

Vom 2. Juni 2003

Auf Grund

1. des § 38 Abs. 1 Satz 3 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406);
2. des § 54b Abs. 3 Satz 3 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Artikel 25 Abs. 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes;
3. des § 55a Abs. 1 Satz 3, § 55a Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 und § 79 Abs. 5 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3420);
4. des Artikels 7 § 1 Abs. 2a Satz 2 des Familienrechtsänderungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 10 des Gesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 751), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes;
5. des § 77a Abs. 2 Satz 2 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) und Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3922);
6. des § 4 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 316-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 6 des Gesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 751);
7. des § 156 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2202), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3414), in Verbindung mit § 8a Abs. 1 Satz 4 und § 9a Abs. 4 Satz 4 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412);
8. des § 21 Abs. 3 Satz 2, § 125 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 160b Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850);
9. des § 70 Abs. 6 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes;
10. des § 58 Abs. 1 Satz 2, § 74c Abs. 3 Satz 2, § 78a Abs. 2 Satz 3, § 152 Abs. 2 Satz 3 und § 157 Abs. 2 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390);
11. des § 22c Abs. 2, § 23c Satz 2, § 74d Abs. 1 Satz 2 und § 78 Abs. 1 Satz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes;
12. des § 1 Abs. 3 Satz 2, § 2 Abs. 5 Satz 3, § 81 Abs. 3 Satz 2, § 126 Abs. 1 Satz 3 und § 141 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2710);
13. des § 2 Abs. 3 Satz 3, § 127 Abs. 1 und § 141 Abs. 1 Satz 1 der Grundbuchordnung in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes;
14. des § 74 Abs. 1 Satz 3 und § 93 Satz 2 der Grundbuchverfügung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. März 1999 (BGBl. I S. 497), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes;
15. des § 8a Abs. 1 Satz 4 und § 9a Abs. 4 Satz 4 des Handelsgesetzbuches;
16. des § 2 Abs. 2 Satz 2 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes;
17. des Artikels II § 12 Satz 3 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBl. II S. 649), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656);
18. des § 33 Abs. 3 Satz 2, § 85 Abs. 2 Satz 3 und § 85 Abs. 3 Satz 4 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1756);
19. des § 1 Abs. 6 Satz 2 der Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2710);
20. des § 2 Abs. 1 Satz 3 der Justizbeitreibungsordnung in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes;
21. des § 38 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes;
22. des § 67 Abs. 3 Nr. 3 Satz 4 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert

- durch Artikel 30 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467);
23. des § 6 Abs. 3 Satz 4, § 7 Abs. 5 Satz 2, § 9 Abs. 1 Satz 2 und § 25 Abs. 2 Satz 1 der Bundesnotarordnung in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes;
 24. des Artikels 13 Abs. 8 des Dritten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes;
 25. des § 68 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes;
 26. des § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3422), in Verbindung mit § 8a Abs. 1 Satz 4 und § 9a Abs. 4 Satz 4 des Handelsgesetzbuches;
 27. des § 224a Abs. 1 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2002 (BGBl. I S. 2592);
 28. des § 41 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, 1349), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850);
 29. des § 1 Satz 2 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes;
 30. des § 1 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 65 Abs. 1 Satz 1 und des § 89 Abs. 3 Satz 2 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), zuletzt geändert durch Artikel 86 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785);
 31. des § 38 Abs. 2 Satz 2 des Sortenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3164), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes;
 32. des Artikels 293 Abs. 1 Satz 4 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 1975 I S. 1916, 1976 I S. 507), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574);
 33. des § 6 Abs. 2 Satz 2 des Unterlassungsklagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346);
 34. des § 86a Abs. 2 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987);
 35. des § 13 Abs. 1 Satz 3 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975

- (BGBl. I S. 1313), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes;
36. des § 130a Abs. 2 Satz 2, § 689 Abs. 3 Satz 3 und § 703c Abs. 3 Halbsatz 2 der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 4410);
 37. des § 915h Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes und
 38. des § 4 Abs. 4 des EG-Zustellungsdurchführungsgesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1536) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes

verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Die nachstehenden Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden im Umfang ihrer jeweiligen Fassung auf das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung übertragen:

1. Außenwirtschaftsgesetz:
die Ermächtigung nach § 38 Abs. 1 Satz 2;
2. Beurkundungsgesetz:
die Ermächtigung nach § 54b Abs. 3 Satz 3;
3. Bürgerliches Gesetzbuch:
die Ermächtigungen nach § 55a Abs. 1 Satz 1, § 55a Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 und § 79 Abs. 5 Satz 3;
4. Familienrechtsänderungsgesetz:
die Ermächtigung nach Artikel 7 § 1 Abs. 2a Satz 1;
5. Finanzgerichtsordnung:
die Ermächtigung nach § 77a Abs. 2 Satz 1;
6. Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen:
die Ermächtigung nach § 4 Abs. 3 Satz 1;
7. Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften:
die Ermächtigung nach § 156 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 8a Abs. 1 Satz 1 und 3 und § 9a Abs. 4 Satz 3 des Handelsgesetzbuches;
8. Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit:
die Ermächtigungen nach § 21 Abs. 3 Satz 1, § 70 Abs. 6 Satz 1 und § 125 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 160b Abs. 1 Satz 2;
9. Gerichtsverfassungsgesetz:
die Ermächtigungen nach § 22c Abs. 1 Satz 1, § 23c Satz 1, § 58 Abs. 1 Satz 1, § 74c Abs. 3 Satz 1, § 74d Abs. 1 Satz 1, § 78 Abs. 1 Satz 1, § 78a Abs. 2 Satz 1 und 2, § 152 Abs. 2 Satz 1 und § 157 Abs. 2 Satz 1;
10. Grundbuchordnung:
die Ermächtigungen nach § 1 Abs. 3 Satz 1, § 2 Abs. 3 Satz 3, § 2 Abs. 5 Satz 1, § 81 Abs. 3 Satz 1, § 126 Abs. 1 Satz 1, § 127 Abs. 1, § 141 Abs. 1 Satz 1 und § 141 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1;

11. Grundbuchverfügung:
die Ermächtigungen nach § 74 Abs. 1 Satz 3 und § 93 Satz 1;
 12. Handelsgesetzbuch:
die Ermächtigungen nach § 8a Abs. 1 Satz 1 und 3 und § 9a Abs. 4 Satz 3;
 13. Insolvenzordnung:
die Ermächtigung nach § 2 Abs. 2 Satz 1;
 14. Gesetz über internationale Patentübereinkommen:
die Ermächtigung nach Artikel II § 12 Satz 2;
 15. Jugendgerichtsgesetz:
die Ermächtigungen nach § 33 Abs. 3 Satz 1, § 85 Abs. 2 Satz 2 und § 85 Abs. 3 Satz 3;
 16. Justizbeitreibungsordnung:
die Ermächtigungen nach § 1 Abs. 6 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 2;
 17. Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation:
die Ermächtigung nach § 38 Abs. 1 Satz 2;
 18. Bundesnotarordnung:
die Ermächtigungen nach § 6 Abs. 3 Satz 4, § 7 Abs. 5 Satz 2, § 9 Abs. 1 Satz 2, § 25 Abs. 2 Satz 1 und § 67 Abs. 3 Nr. 3 Satz 4;
 19. Drittes Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze:
die Ermächtigung nach Artikel 13 Abs. 8;
 20. Gesetz über Ordnungswidrigkeiten:
die Ermächtigung nach § 68 Abs. 3 Satz 1;
 21. Partnerschaftsgesellschaftsgesetz:
die Ermächtigung nach § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 8a Abs. 1 Satz 1 und 3 und § 9a Abs. 4 Satz 3 des Handelsgesetzbuches;
 22. Bundesrechtsanwaltsordnung:
die Ermächtigung nach § 224a Abs. 1 Satz 1;
 23. Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland:
die Ermächtigung nach § 41 Abs. 2 Satz 1;
 24. Gesetz über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit:
die Ermächtigung nach § 1 Satz 1, soweit diese den Erlass von Rechtsverordnungen auf den Gebieten der bürgerlichen Rechtspflege einschließlich der Strafrechtspflege und des Bußgeldverfahrens betrifft;
 25. Schiffsregisterordnung:
die Ermächtigungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 65 Abs. 1 Satz 1 und nach § 89 Abs. 3 Satz 1;
 26. Sortenschutzgesetz:
die Ermächtigung nach § 38 Abs. 2 Satz 1;
 27. Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch:
die Ermächtigung nach Artikel 293 Abs. 1 Satz 1;
 28. Unterlassungsklagengesetz:
die Ermächtigung nach § 6 Abs. 2 Satz 1;
 29. Verwaltungsgerichtsordnung:
die Ermächtigung nach § 86a Abs. 2 Satz 1;
 30. Wirtschaftsstrafgesetz 1954:
die Ermächtigung nach § 13 Abs. 1 Satz 2;
 31. Zivilprozessordnung:
die Ermächtigungen nach § 130a Abs. 2 Satz 1, § 689 Abs. 3 Satz 1, § 703c Abs. 3 Halbsatz 1 und § 915h Abs. 2 Satz 1;
 32. EG-Zustellungsdurchführungsgesetz:
die Ermächtigungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2, § 4 Abs. 2 Satz 2 und § 4 Abs. 3 Satz 1.
- (2) Soweit andere Vorschriften auf die in Absatz 1 genannten Vorschriften verweisen, werden die hierin enthaltenen Ermächtigungen im jeweiligen Umfang ebenfalls auf das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung übertragen.
- § 2
- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die
1. Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß der Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 8. Juli 1991 (GVBl. S. 289);
 2. Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung über die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit vom 23. Dezember 1991 (GVBl. 1992 II S. 22);
 3. Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege vom 6. Oktober 1993 (GVBl. II S. 676);
 4. Verordnung über die Übertragung einer Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen in Schiffsbauregistersachen auf den Minister der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 26. Februar 1996 (GVBl. II S. 231);
 5. Verordnung zur Übertragung der Ermächtigungen zum Erlaß von Verordnungen über die Zuständigkeit in Ordnungswidrigkeiten- und Jugendgerichtssachen auf den Minister der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 14. Juni 1996 (GVBl. II S. 408);
 6. Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach der Bundesnotarordnung und dem Beurkundungsgesetz vom 29. Dezember 1998 (GVBl. 1999 II S. 25);
 7. Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung, dem Gesetz zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Berufsrechts der Rechtsanwälte und auf dem Gebiet der maschinellen Registerführung vom 17. August 2000 (GVBl. II S. 324);
 8. Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Sortenschutzgesetz vom 12. Juli 2001 (GVBl. II S. 290);
 9. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege vom 6. November 2001 (GVBl. II S. 623)
- außer Kraft.
- (3) Soweit andere Vorschriften des Landesrechts im Rang unter dem Gesetz auf den aufgehobenen Vorschriften beruhen oder

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

344

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 16 vom 3. Juli 2003

auf sie verweisen, treten an deren Stelle die Bestimmungen
dieser Verordnung.

Potsdam, den 2. Juni 2003

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Die Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Barbara Richstein

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0